LAD2-GV-259/101-2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.06.2018
zu Ltg.-217/L-35-2018
R- u. V-Ausschuss

SYNOPSE

zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)

Der Entwurf zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz

wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. Ämter der Landesregierungen
5. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
11. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
12. Landespersonalvertretung
13. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime
14. NÖ Landesklinken-Holding
15. NÖ Gleichbehandlungskommission
16. NÖ Monitoringausschuss
17. Disziplinarkommission bei Amt der NÖ Landesregierung
18. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
19. Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
20. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
21. Abteilung Finanzen
22. Abteilung Personalangelegenheiten B
23. Abteilung Gemeinden
24. Interessenvertretung der NÖ Familien

Eingehende Stellungnahmen:

1. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
2. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
3. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
4. Landespersonalvertretung
5. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime
6. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

<u>Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:</u>

„Der Landtag von Niederösterreich hat am …… beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 lautet:
   „(7) Die Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes umfasst: die zur Leitung der Gruppen Bestellten hinsichtlich der unmittelbar der jeweiligen Gruppe zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten und die zur Leitung der Abteilungen des Amtes der Landesregierung Bestellten, den Amtsvorstand bzw. die Amtsvorständin der Agrarbezirksbehörde, den Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin der Bildungsdirektion, die zur Leitung der Anstalten, der Bezirkshauptmannschaften und der diesen nach der internen Organisation des Landesdienstes gleichgestellten Einheiten Bestellten.“

2. Im § 52 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführender Präsident des Landesschulrates,“.

3. Im § 98a Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:
   „Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mittels Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

4. Im § 218 wird folgender Abs. 6 angefügt:
   „(6) Die §§ 3 Abs. 7 und 52 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Landesgesetzes Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

1. Allgemeine Stellungnahmen:

· Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

· Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:

Zu den gegenständlichen Begutachtungsentwürfen wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

· Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ:

Die AK Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes keinen Einwand.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

· Landespersonalvertretung

Bezug nehmend auf den Entwurf vom 24. April 2018 möchten wir zur vorliegenden Begutachtung wie folgt Stellung nehmen:

Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Wir ersuchen allerdings um Erweiterung um jene Punkte des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), die bereits in der Vorbegutachtung sozialpartnerschaftlich verhandelt und aufgenommen wurden und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Motive argumentiert wurden.

„Im Rahmen einer sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Dienstrechtes soll das Instrumentarium einer dienstrechtlichen Vereinbarung im NÖ LBG neu implementiert werden. Das Wesen dieser dienstrechtlichen Vereinbarung soll sich dadurch auszeichnen, dass sich das Land NÖ als Dienstgeber und die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung sowie der Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime als gleichberechtigte Verhandlungspartner gegenüberstehen, es soll somit ein sozialpartnerschaftliches Instrument der Mitbestimmung, ähnlich einer freiwilligen Betriebsvereinbarung im Arbeitsverfassungsgesetz, geschaffen werden. Die Geltungsdauer (befristet, unbefristet), der Geltungsbereich sowie der Wirksamkeitsbeginn sollen sozialpartnerschaftlich in der jeweiligen dienstrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden. Unabhängig von einer allfälligen Befristung können dienstrechtlichen Vereinbarungen

jederzeit von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer generellen Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Dienstrechtliche Vereinbarungen sollen auch nur in den dienstrechtlichen Angelegenheiten abgeschlossen werden können, deren Regelung ausdrücklich durch dieses Gesetz ermöglicht wird (siehe auch 5 67 Abs. 4a). Da es keinen Rechtsanspruch auf einen Abschluss einer dienstrechtlichen Vereinbarung gibt, sollen auch im Falle eines allfälligen Wegfalles einer dienstrechtlichen Vereinbarung keinerlei Nachwirkungen über deren Wirksamkeitsende hinaus vorgesehen werden.

Der finanziellen Abgeltungsbestimmung im § 67 Abs. 4 liegt die Ansicht zu Grunde, dass erst nach einem längeren Zeitraum (1 bzw. 2 Monate) der höherwertigen Vertretungstätigkeit diese überwiegend die eigene bisherige Tätigkeit „ersetzt“ und somit im Sinne der Bewertungssystematik besoldungsrelevant wird. Die seit dem Bestehen des NÖ LBG gewonnenen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass durch die Vielzahl an verschiedenst ausgestalteten Arbeitsplätzen im NÖ Landesdienst die Anforderungen an deren Vertretungstätigkeiten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden im Wege einer dienstrechtlichen Vereinbarung sozialpartnerschaftlich Verwendungen festlegen zu können, bei denen durch spezifischer ausgestaltete Aufzahlungen der Differenz zwischen dem Gehalt der eigenen Verwendung und dem Gehalt der Verwendung, die im Rahmen eines höherwertigen Einsatzes vertreten wird, den tatsächlichen Anforderungen der Vertretungstätigkeit zielgerichteter Rechnung getragen werden soll. Für das Abgehen von den generellen Vertretungsabgeltungsbestimmungen gemäß Abs. 4 müssen konkrete, sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn sich der aus der eigenen Verwendung ergebende konkret wahrzunehmende Kreis an Aufgaben durch die Vertretungstätigkeit derart überwiegend ändert, dass beispielsweise die neue Vertretungstätigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz auszuüben ist.“

Gesetzlichen Änderungen wären somit wie folgt erforderlich:

Im § 3 wäre Abs. 12 anzufügen:
„(12) Dienstrechtliche Vereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen dem Land Niederösterreich als Dienstgeber und der Landespersonalvertretung beim Amte der NÖ Landesregierung sowie/oder dem Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung diesem Gesetz vorbehalten ist. Dienstrechtliche Vereinbarungen können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden."

Im § 67 wäre nach Abs. 4 folgender Abs. 4a einzufügen:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann für einzelne Verwendungen ein anderer Kalendertag, ab dem ein Anspruch auf 50 % und/oder auf 100 % der Differenz auf das ihrer Gehaltsstufe entsprechende Gehalt in der höheren Gehaltsklasse besteht, mittels dienstrechtlicher Vereinbarung bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe festgelegt werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes erforderlich ist und sich durch einen vorübergehenden Einsatz gemäß § 27 Abs. 3 in einer Verwendung in einer höheren Gehaltsklasse als jener der eigenen Verwendung der konkret wahrzunehmende Kreis an Aufgabenüberwiegend ändert.“

Von der Landespersonalvertretung wird um Aufnahme der genannten Punkte in die Dienstrechtsnovelle ersucht.
Es würden mit diesen Punkten Grundlagen geschaffen, die es ermöglichen, wichtige Maßnahmen im Sinne eines Leistungsprinzips und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu ergreifen.
Wir ersuchen daher um Berücksichtigung bei der geplanten Dienstrechtsnovelle.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

· Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime:

Bezug nehmend auf den Entwurf vom 24. April 2018 möchten wir zur vorliegenden Begutachtung wie folgt Stellung nehmen:

Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Wir ersuchen allerdings um Erweiterung um jene Punkte des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), die bereits in der Vorbegutachtung sozialpartnerschaftlich verhandelt und aufgenommen wurden und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Motive argumentiert wurden.

„Im Rahmen einer sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Dienstrechtes soll das Instrumentarium einer dienstrechtlichen Vereinbarung im NÖ LBG neu implementiert werden. Das Wesen dieser dienstrechtlichen Vereinbarung soll sich dadurch auszeichnen, dass sich das Land NÖ als Dienstgeber und die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung sowie der Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime als gleichberechtigte Verhandlungspartner gegenüberstehen, es soll somit ein sozialpartnerschaftliches Instrument der Mitbestimmung, ähnlich einer freiwilligen Betriebsvereinbarung im Arbeitsverfassungsgesetz, geschaffen werden. Die Geltungsdauer (befristet, unbefristet), der Geltungsbereich sowie der Wirksamkeitsbeginn sollen sozialpartnerschaftlich in der jeweiligen dienstrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden. Unabhängig von einer allfälligen Befristung können dienstrechtlichen Vereinbarungen jederzeit von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer generellen Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Dienstrechtliche Vereinbarungen sollen auch nur in den dienstrechtlichen Angelegenheiten abgeschlossen werden können, deren Regelung ausdrücklich durch dieses Gesetz ermöglicht wird (siehe auch § 67 Abs. 4a). Da es keinen Rechtsanspruch auf einen Abschluss einer dienstrechtlichen Vereinbarung gibt, sollen auch im Falle eines allfälligen Wegfalles einer dienstrechtlichen Vereinbarung keinerlei Nachwirkungen über deren Wirksamkeitsende hinaus vorgesehen werden.

Der finanziellen Abgeltungsbestimmung im § 67 Abs. 4 liegt die Ansicht zu Grunde, dass erst nach einem längeren Zeitraum (1 bzw. 2 Monate) der höherwertigen Vertretungstätigkeit diese überwiegend die eigene bisherige Tätigkeit „ersetzt“ und somit im Sinne der Bewertungssystematik besoldungsrelevant wird. Die seit dem Bestehen des NÖ LBG gewonnenen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass durch die Vielzahl an verschiedenst ausgestalteten Arbeitsplätzen im NÖ Landesdienst die Anforderungen an deren Vertretungstätigkeiten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden im Wege einer dienstrechtlichen Vereinbarung sozialpartnerschaftlich Verwendungen festlegen zu können, bei denen durch spezifischer ausgestaltete Aufzahlungen der Differenz zwischen dem Gehalt der eigenen Verwendung und dem Gehalt der Verwendung, die im Rahmen eines höherwertigen Einsatzes vertreten wird, den tatsächlichen Anforderungen der Vertretungstätigkeit zielgerichteter Rechnung getragen werden soll. Für das Abgehen von den generellen Vertretungsabgeltungs-bestimmungen gemäß Abs. 4 müssen konkrete, sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn sich der aus der eigenen Verwendung ergebende konkret wahrzunehmende Kreis an Aufgaben durch die Vertretungstätigkeit derart überwiegend ändert, dass beispielsweise die neue Vertretungstätigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz auszuüben ist.“

Gesetzlichen Änderungen wären somit wie folgt erforderlich:

Im § 3 wäre Abs. 12 anzufügen:
„(12) Dienstrechtliche Vereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen dem

Land Niederösterreich als Dienstgeber und der Landespersonalvertretung beim Amte der NÖ Landesregierung sowie/oder dem Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung diesem Gesetz vorbehalten ist. Dienstrechtliche Vereinbarungen können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden."

Im § 67 wäre nach Abs. 4 folgender Abs. 4a einzufügen:
4a) Abweichend von Abs. 4 kann für einzelne Verwendungen ein anderer Kalendertag, ab dem ein Anspruch auf 50 % und/oder auf 100 % der Differenz auf das ihrer Gehaltsstufe entsprechende Gehalt in der höheren Gehaltsklasse besteht, mittels dienstrechtlicher Vereinbarung bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe festgelegt werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes erforderlich ist und sich durch einen vorübergehenden Einsatz gemäß § 27 Abs. 3 in einer Verwendung in einer höheren Gehaltsklasse als jener der eigenen Verwendung der konkret wahrzunehmende Kreis an Aufgaben überwiegend ändert."

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung bei der geplanten Dienstrechtsnovelle.

Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.
Den Anregungen wurde entsprochen.

· Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gegen den mit Schreiben vom 24. April 2018 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Es sind keine Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen eingelangt.